

Statuten Samariter Wartau

1 Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Wartau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Er wurde am 2. Januar 1906 gegründet.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: *Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.*

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Kantonalverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes St. Gallen/ Fürstentum Liechtenstein und damit Angehöriger von Samariter Schweiz.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2 Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus *Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Mitgliedern der Samariterjugend* und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Artikel 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- Sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- *ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten* und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 7 Mitglieder der Samariterjugend

Als Mitglieder der Samariterjugend werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Samariterjugend und/oder Vereins beteiligen.

Soweit die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Ab dem 16. Altersjahr sind sie an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 8 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 10 Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) oder mündlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied auch die Datenschutzerklärung (DSE) des Vereins.

Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

3 Organisation des Vereins

Artikel 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

4 Vereinsversammlung

Artikel 13 Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen

1. Wahl der Stimmezählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen und Abberufungen
 - des Präsidiums
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - der Delegierten, welche den Verein an der Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes vertreten
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 15 Ordentliche Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Wenn die Umstände es erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat zwei Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

Artikel 16 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

Artikel 17 Leitung und Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5 Vorstand

Artikel 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Artikel 21 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 14 Tagen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder dem Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung wünscht, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

6 Revisoren

Artikel 22 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, das erste Jahr davon in der Funktion als Ersatzrevisor. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 24 Datenschutz und Datensicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 26 Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Kantonalverband.

Artikel 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach der Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 23. Februar 2024 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. Februar 1997

Samariter Wartau



Präsidentin



Aktuarin

Diese Statuten wurden am 07.03.2024 vom Kantonalverband St. Gallen/ Fürstentum Liechtenstein genehmigt.

Samariterverband St. Gallen/ Fürstentum Liechtenstein

Präsidentin



Vorstandsmitglied

